

ZH_OBERGERICHT PC160053 vom 10. Januar 2017

ZH Obergericht, 2017-01-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PC160053

FR: ZH_OBERGERICHT PC160053 du 10 janvier 2017

IT: ZH_OBERGERICHT PC160053 del 10 gennaio 2017

Erwägungen

E. 1

A._____ und B._____ sind seit dem tt. März 2009 verheiratet. Die Ehegatten haben eine gemeinsame Tochter, C._____ (geb. 2011).

E. 2

Nachdem A._____ am 11. Februar 2014 eine separate Klage hinsichtlich der güterrechtlichen Auseinandersetzung eingereicht hatte, reichte er am 4. Juli 2014 die Scheidungsklage beim Bezirksgericht Zürich, 3. Abteilung, ein. Am 7. Januar 2016 ersuchte er darum, über den Scheidungspunkt ein Teilurteil zu fällen und in Gutheissung von Klage und Widerklage die Ehe sofort zu scheiden, da er seine erste Ehefrau wieder heiraten wolle. Das Bezirksgericht wies das Gesuch am

E. 4

Die Vorinstanz hat in E. 4.2.1 ihres Entscheides vom Mai 2016 darauf hingewiesen, dass die bisherige Verfahrensdauer von (damals) rund zwei Jahren einerseits auf die Verfahrensführung der Parteien (Massnahmenbegehren, Noveneingaben, Rechtsmittelverfahren) und andererseits auf die Komplexität und den Umfang des Falles zurückzuführen sei. Ferner sei das Verfahren bereits weit fortgeschritten, da die Frist zur Erstattung der Duplik bereits laufe. Ob ein Beweisverfahren nötig sein werde, stehe entgegen der Ansicht des Klägers noch nicht fest.

- 3 -

E. 5

Die Frage, ob der Scheidungspunkt liquid ist, sich aber die Auseinandersetzung über die Scheidungsfolgen stark in die Länge zieht, ist von der Vorinstanz zu beantworten. Einzig sie kann anhand des aktuellen Verfahrensstands des Scheidungsverfahrens (welcher der Kammer nicht bekannt ist) und anhand der weiteren, vor ihr durchzuführenden Verfahrensschritte (z.B. Verhandlungen, Beweismassnahmen) beurteilen, ob sich das Verfahren zur Regelung der Nebenfolgen mutmasslich stark in die Länge ziehen wird. Der vorinstanzliche Entscheid ist daher aufzuheben und die Sache zur ergänzenden Feststellung und neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Diese wird die Erwägungen des Bundesgerichts berücksichtigen und wohl auch die Rechtsprechung des EGMR zu diesem Thema (etwa EGMR Wildgruber c. Germany vom 29. Januar 2008, 42402/05 und 42423/05).

E. 6

Die Regelung der Prozesskosten des vorliegenden Verfahrens wird dem neuen Entscheid des Bezirksgerichts vorbehalten. Die Entscheidgebühr für das Verfahren vor der Kammer wird in Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 6 Abs. 1, § 5 Abs. 1 und § 10 Abs. 1

GebV OG auf Fr. 1'000.– festgesetzt. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.